

1. Besuche sind jederzeit möglich.
2. Ab dem 13.02.2021 darf lt. NDS-Verordnung nur noch 1 Person eines Haushaltes pro Bewohner das Haus betreten.
Voraussetzung für den Zutritt zum Haus, ist die Vorlage eines negativen Corona-Test der nicht älter als 36 Stunden sein darf (in schriftlicher oder elektronischer Version), oder die verpflichtende Teilnahme am von der Einrichtung angebotenen Antigen-Schnelltest.
DIES GILT FÜR DEN ZUTRITT FÜR BESUCHER UND THERAPEUTEN & DIENSTLEISTER.
3. Sollte der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, so wird ein geeigneter Raum für die Besuchsmöglichkeiten gefunden werden
4. Die Besucher müssen im Vorfeld unter der Telefonnummer 04731-969810 einen Termin für seinen Besuch mit der Verwaltung oder der Betreuung absprechen
5. Am Tag des Besuches melden sich die Besucher mittels Klingeln am Haupteingang an
6. Die Betreuungskraft oder die Verwaltungskraft empfängt die Besucher und unterweist sie in den Hygieneregeln mit einem Mindestabstand von 1,5 m und MNS und nimmt seine vollständigen Kontaktdaten, wie Name, Vorname, vollständige Adresse und Telefonnummer auf
7. Der Besuch ist nur für Besucherinnen und Besucher möglich, die sich registrieren lassen.
8. Die Besucher tragen zum Schutz der Bewohner eine FFP2 oder KN95-Maske (Die Besucher sollten für ihre Persönliche Schutzausrüstung selbst sorgen)
9. Die Besucher gehen NICHT selbständig zum Bewohnerzimmer, sondern werden durch Mitarbeiter (Angehörige der Bundeswehr) des Hauses zum Bewohnerzimmer begleitet und nach Beendigung des Besuches von dort auch wieder abgeholt
Nach dem Besuch wird ausreichend gelüftet und desinfiziert
10. Das Essen und Trinken während der Besuchszeit sind nicht zulässig.
11. Besucher mit Krankheitssymptomen, die mit Covid-19 vereinbar sind, ins besonders Erkältungssymptomen, Covid-19-Erkrankte oder Kontaktpersonen zu Covid-19-Erkrankten haben keinen Zutritt
12. Dem Besucher ist die Benutzung der Sanitäreinrichtungen im Haus nicht gestattet
13. Das Besucherzimmer wird für Besucher aus Risikogebieten innerhalb und Außerhalb Deutschlands genutzt

1. Besuchsregeln für den Besuch im Besuchszimmer(nur im Notfall bzw. bei geschlossenem Haus)

Für den Besuch „inhouse“ wird nach geltenden Hygieneregeln ein dafür geeignetes Bewohnerzimmer im WB 1 hergerichtet. In diesem Fall ist gewährleistet das der Besucher über einen markierten Weg im Außenbereich (siehe Lageplan) zum Besucherzimmer gelangt und somit kein Kontakt mit anderen Bewohnern entstehen kann und wird.

Das Besuchszimmer ist in der Mitte mit einer Trockenbauwand mit einem Sichtfenster aus Plexiglas, Deckenhoch geteilt. Somit wird gewährleistet das es zwei separate Räume entstehen, einmal für den Bewohner, der durch den Wohnbereich 1 Zutritt zum Zimmer bekommt und einmal für den Besucher, der über den Außenbereich Zutritt zum Zimmer bekommt.

Hygienekonzept zur Besuchsregelung in der Sonderlage SARS-Covid 19

Der/die Besucher wird nach Aufnahme der Kontaktdaten und dem Fiebermessen mittels Stirnthermometer von einem Mitarbeiter des Hauses unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m und dem Tragen eines MNS über den markierten Außenbereich zum Besucherzimmer begleitet.

Eine Begleitperson unterweist den/die Besucher in der Durchführung einer Ordnungsgemäßen Händedesinfektion und ist vom jedem Besucher zu quittieren. Weiterhin hängt im Besucherbereich eine Visuelle Darstellung der Ordnungsgemäßen Händedesinfektion aus und es steht ein Händedesinfektionsspender bereit.

Zur Händedesinfektion wird das Produkt ASEPTO MAN verwendet.

Der Bewohner wird von einer Pflegekraft oder einer Betreuungskraft ins Besucherzimmer gebracht und anschließend auch wieder abgeholt.

Sobald der/die Besucher das Besuchszimmer betritt, führt der Besucher eine Händedesinfektion lt. Merkblatt durch.

Um eine bessere Kommunikation durch die Plexiglasscheibe zu gewährleisten, befindet sich hier eine Gegensprechanlage.

Die Besuchszeit ist nicht zeitlich begrenzt, jedoch sollte der Besucher eine ungefähre Angabe, über seine benötigte Besuchszeit machen, um den Besucherstrom optimal zu koordinieren.

Hat der Besucher kleine Mitbringsel für den Bewohner dabei, so kann der Besucher diese bei der Anmeldung am Haupteingang bei der Verwaltung abgeben und die Betreuungskraft übergibt dies dann den Bewohner.

Nachdem die Besuchszeit geendet, führt der/die Besucher lt. Merkblatt wieder eine Händedesinfektion durch und verlässt den Besuchsraum durch die Terrassentür und das Gelände auf dem markierten Weg im Außenbereich.

Pause von 15 min

Anschließend an den Besuch wird eine 15 minutige Pause gewährleistet, so dass in dieser Zeit eine Desinfektion der benutzten Sitzflächen und Gegensprengeräte erfolgen kann.

Während der 15-minütigen Pause wird für ausreichend Luftaustausch gesorgt.

Es werden alle Gegenstände, wie Stühle, Tische etc. im Besucherzimmer, die des Besuchers und die des Bewohners mit dem Flächendesinfektionsmittel desinfiziert.

2. Besuchsregeln für den Besuch auf dem Bewohnerzimmer:

Die Besucher melden sich bei der Verwaltung telefonisch an und sprechen einen Besuchszeitpunkt ab. Nach Aufnahme der Kontaktdaten und Körpertemperaturmessung, welches in einer dafür vorgesehenen Liste dokumentiert wird, werden die Besucher in die Hygieneregeln und Händedesinfektion unterwiesen, welches die Besucher zu quittieren haben. Die Besucher tragen beim Betreten des Hauses und während der Besuchsdauer eine FFP 2 oder KN95-Maske. **Jeder Besucher wird von uns, vor Betreten der Einrichtung einen Corona-Antigen-Schnelltest unterzogen oder der Besucher weist einen solchen Test nach, der allerdings nicht älter als 36 Stunden alt sein darf. Erst nachdem ein negatives Testergebnis vorliegt, wird der Besucher von einem Mitarbeiter des Hauses zum Bewohnerzimmer geleitet. Lehnt der Besucher einen solchen Antigen-Schnelltest ab, so kann das Betreten der Einrichtung untersagt werden.**

Hiervon kann beim Besuch von Menschen mit Demenz oder einer erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Bewohnerin / der Bewohner nur bei Abnahme der Bedeckung seine Besucherin / seinen Besucher er

kennt. Dieses muss vorher mit dem Hausarzt besprochen werden um eine gemeinsame Risikoeinschätzung durchzuführen.

Bei Betreten der Einrichtung führen die Besucher eine Händedesinfektion durch.

Die Besucher werden auf den kürzesten Weg von einem Mitarbeiter des Hauses zum Bewohnerzimmer und nach Beendigung des Besuches wieder zum Ausgang begleitet.

Die Besuchszeit ist nicht mehr zeitlich begrenzt, jedoch sollten die Besucher eine kurze Information über ihre beabsichtigte Besuchszeit der Verwaltung mitteilen.

Beim Besuch im Bewohnerzimmer sind max. zwei Besucher zulässig. Der Mindestabstand von 1,5 – 2,0 m ist einzuhalten. Ist der Mindestabstand aufgrund der geringen Größe des Bewohnerzimmers nicht einzuhalten, so werden andere Räumlichkeiten und/oder der Außenbereich (Innenhof, Terrasse) für Besuche zur Verfügung gestellt.

Dies gilt auch beim Besuch in einem Mehrbettzimmer.

Beim Besuch in einem Bewohnerzimmer haben alle, der Besucher und auch der Bewohner einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, findet der Besuch in einem Mehrbettzimmer statt, haben alle anwesenden Personen eine FFP 2 oder KN95-Maske zu tragen.

Essen und Trinken sind während des Besuchs nicht zulässig; Ausnahmen sind möglich, wenn eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner mit Demenz oder einer erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nur in Anwesenheit eines Angehörigen bzw. bei Darreichung durch einen Angehörigen Speisen und / oder Getränke in ausreichendem Maß zu sich nimmt. Dieses wird vorher mit dem behandelnden Hausarzt besprochen um eine Risikoeinschätzung zu erhalten. Nahrungsmittel oder sonstige Geschenke dürfen mitgebracht werden. Beim Überreichen sollten Situationen vermieden werden, in denen die Abstandsregel nicht mehr eingehalten oder ein Hand-Gesichtskontakt gefördert wird.

In dem Bewohnerzimmer ist nach jedem Besuch für ausreichend Luftaustausch zu sorgen, und alle Kontaktflächen zu reinigen und zu desinfizieren.

Nach der Besuchszeit ist dafür zu sorgen das das Bewohnerzimmer ausreichend, jedoch max. 15 min gelüftet wird und alle Flächen desinfiziert werden.

Ausnahmeregelungen für Besuche ohne Einhaltung des Mindestabstands

Der Mindestabstand kann nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, etwa, weil auf anderem Wege die Kontaktaufnahme zu einer Bewohnerin bzw. einem Bewohner mit Demenz oder einer erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht möglich ist.

Hier wird empfohlen, basierend auf einer Risikobewertung des Einzelfalls durch die Einrichtungsleitung und den behandelnden Arzt besondere Schutzmaßnahmen vorzunehmen. Schutzmaßnahmen sind z.B. das gegenseitige Tragen einer Mund-Nasen-Schutz-Maske (MNS) (nicht nur Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) / sogenannte "Community-Mask", da der Mund-Nasen-Schutz (MNS) nicht nur Fremdschutz ist, sondern bei korrekter Anwendung auch einen höheren Eigenschutz als die Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bietet) oder das einseitige Tragen einer Atemschutzmaske ohne Ausatemventil (z.B. Typ FFP-2).

3. Besuchsregeln für das zeitweilige Verlassen der Einrichtung durch die Bewohner

Möchte ein Bewohner die Einrichtung zeitweilig verlassen, um mit seinen Angehörigen einen Spaziergang zu machen, so gelten folgende Regeln:

- **Jeder Bewohner trägt beim Verlassen des Hauses entweder eine KN95 Mundschutz oder eine FFP2 Maske ohne Ventil**
- Jeder Besucher muss sich bei der Verwaltung am Haupteingang anmelden und seine Kontaktdaten, wie Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer angeben
- Zudem wird eine Temperaturmessung beim Besucher durchgeführt und diese ebenfalls dokumentiert
- Jeder Besucher hat einen entsprechenden Fragebogen auszufüllen und die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift zu bestätigen
- Der Besucher holt NICHT selbständig den Bewohner vom Bewohnerzimmer ab, sondern der Bewohner wird durch einen Mitarbeiter zum Haupteingang gebracht
- der Mindestabstand von 1,50 – 2,00 m ist einzuhalten
- Auf den Fragebogen wird ebenfalls der Zeitpunkt des Verlassens der Einrichtung sowie die Rückkehr in die Einrichtung dokumentiert
- Die Bewohnerin / der Bewohner sollte innerhalb der Einrichtung den Mindestabstand > 1,5 - 2 m zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern zu deren Schutz konsequent einhalten. Außerdem sollte die Bewohnerin / der Bewohner auf Symptome, die mit COVID-19 vereinbar sind, beobachtet werden. Bei Auftreten von Symptomen ist die Bewohnerin / der Bewohner umgehend zu isolieren und eine Abklärung auf COVID-19 zu veranlassen.
- Nach Rückkehr in die Einrichtung führt der Bewohner eine Händedesinfektion durch
- Werden im Laufe des Spaziergangs die Hygieneregeln nicht eingehalten erfolgt eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt.
- Die Besuchszeit ist nicht mehr zeitlich begrenzt, jedoch sollten die Besucher eine kurze Information über ihre beabsichtigte Besuchszeit der Verwaltung mitteilen.

4. Regeln zum selbständigen Einkauf der Bewohner

- Wenn ein Bewohner selbständig einen Einkauf außerhalb der Einrichtung tätigen will, so muss er dies bei der Verwaltung und/oder Betreuung anmelden
- Jeder Bewohner der die Einrichtung zum Einkaufen verlassen will, füllt den dafür vorgesehenen Fragebogen (Fragebogen Bewohner) aus
- Zeitpunkt des Verlassen/Rückkehr aus/in der/die Einrichtung, sowie das Einkaufsziel werden dokumentiert
- Jeder Bewohner ist verpflichtet beim Verlassen der Einrichtung und während der gesamten Dauer des Einkaufes eine FFP 2 oder eine KN95-Maske zu tragen.
- Jeder Bewohner ist verpflichtet den Mindestabstand von 1,50 – 2,00 m einzuhalten
- Bei der Rückkehr in die Einrichtung hat der Bewohner eine Händedesinfektion durchzuführen.
- Die Bewohnerin / der Bewohner sollte innerhalb der Einrichtung den Mindestabstand > 1,5 - 2 m zu anderen Bewohnerinnen und Bewohnern zu deren Schutz konsequent einhalten und im Gemeinschaftsleben für 7 Tage einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen, soweit zumutbar. Außerdem sollte die Bewohnerin / der Bewohner auf Symptome, die mit COVID-19 vereinbar sind, beobachtet werden. Bei Auftreten von Symptomen ist die Bewohnerin / der Bewohner umgehend zu isolieren und eine Abklärung auf COVID-19 zu veranlassen.
- Werden im Laufe des Einkaufes andere als zum Zweck des Einkaufes dienliche Ziele aufgesucht so wird dies bei der Rückkehr in die Einrichtung zusätzlich auf den Fragebogen dokumentiert und es ergeht nach Bekanntwerden des Verstoßes eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt
- Die Dauer des Einkaufes ist, wenn nichts Anderes Bekanntgegeben wird, auf 1 Stunde begrenzt
- **Sobald wir einen Verdachtsfall im Hause haben, wird der Wohnbereich isoliert und es können Besuche für den isolierten Bereich über das Besucherzimmer stattfinden.**